

Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Grosselfingen“

Aufgrund § 142 BauGB und § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Grosselfingen in seiner Sitzung am 09.06.2021 folgende Satzung zur Änderung der am 20.05.2020 vom Gemeinderat der Gemeinde Grosselfingen beschlossenen Satzung, öffentlich bekannt gemacht am 29.05.2020, zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Grosselfingen“.

§ 1

Erweiterung des Sanierungsgebietes

Das vom Gemeinderat der Gemeinde Grosselfingen mit Satzung vom 20.05.2020 beschlossene, förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Ortskern Grosselfingen“ wird um den im Lageplan der Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH vom März 2021 dargestellten Bereich erweitert.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften

Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften des 3. Abschnittes des Baugesetzbuches (die §§ 152 bis 156a BauGB) sind ausgeschlossen.

Die Bestimmungen des § 144 BauGB (Genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge) finden Anwendung.

§ 3

Durchführungszeitraum

Als Frist für die Durchführung der Sanierung wird der 30.04.2030 festgelegt.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 143 Absatz 1 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Heilung von Verfahrens- und Formfehlern sowie von Mängeln der Abwägung

Unbeachtlich sind nach § 215 Absatz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen dieser Satzung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Absatz 4 GemO in dem dort genannten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung sind schriftlich gegenüber der

Gemeinde Grosselfingen
Bruderschaftsstraße 66
72415 Grosselfingen

geltend zu machen.

Genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge

Auf die Anwendungen der Bestimmungen des § 144 BauGB (Genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge) wird hingewiesen.

Für diese Vorhaben und Rechtsvorgänge ist bei der Verwaltung ein Antrag auf Genehmigung einzureichen.

Die Genehmigung wird versagt, wenn Grund zur Annahme besteht, dass das Vorhaben, der Rechtsvorgang oder die Teilung eines Grundstückes oder die damit erkennbar bezweckte Nutzung die Durchführung der Sanierung unmöglich machen oder wesentlich erschweren oder den Zielen und Zwecken der Sanierung zuwiderlaufen würde.

Auskünfte erteilt:

Gemeinde Grosselfingen
Bruderschaftsstraße 66,
72415 Grosselfingen

Herr Bürgermeister Friedbert Dieringer
(Telefon 07476 / 9440-10)

oder:

Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH
Am Viehmarkt 1, 76646 Bruchsal

Herr Kunstmann (Telefon 07251-94293-11)

Grosselfingen, den 15.07.2021

gez.
Friedbert Dieringer
Bürgermeister